

Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Berlin, den 09.07.2015

## **Pressemitteilung des WKK e.V.**

*Anlässlich der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Bremen am 09.07.2015 erklären der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK) sowie seine klagenden Mitgliedsunternehmen Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF), GNS Gesellschaft für Nuklear-Service mbH (GNS) und Nuclear Cargo+Service GmbH (NCS) zu den Klagen gegen die Ablehnung der von ihnen beim Senat der Freien Hansestadt Bremen gestellten Anträge auf Ausnahme vom Umschlagverbot für Kernbrennstoffe in den Bremischen Häfen:*

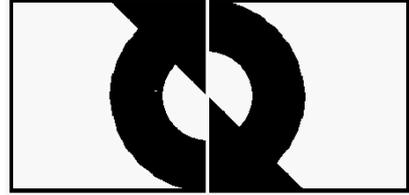
### **Umschlagverbot für Kernbrennstoffe in Bremischen Häfen: Willkürliche Regelung unterläuft Gesetzgebungskompetenz des Bundes und ist verfassungswidrig**

**Die Landesregierung Bremen hat seit Februar 2012 die Nutzung der Bremischen Häfen für den Transport von Kernbrennstoff untersagt. Andere Nukleartransporte, beispielsweise von Strahlungsquellen für die Forschung sowie für medizinische Anwendungen, sind hingegen weiterhin erlaubt. Dieses Nutzungsverbot verstößt nach Auffassung der klagenden Unternehmen nicht nur gegen die alleinige Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sondern hat einen über die Klagen hinausgehenden Präzedenzcharakter u.a. in Bezug auf Nutzungsverbote für beliebig andere Waren und verletzt auch das Gebot zu bundestreuem Verhalten. Das Umschlagverbot ist daher verfassungswidrig und nichtig.**

In Deutschland wird im Rahmen des geltenden Rechts auf sehr hohem Sicherheitsniveau mit Kernbrennstoffen umgegangen, sei es beispielsweise bei der Anreicherung von Uran, der Herstellung von Brennelementen oder beim Transport. Diese Transporte dienen der Ver- und Entsorgung nicht nur deutscher Anlagen sondern auch ausländischer Anlagen, wozu der Seeweg in vielen Fällen zwingend notwendig ist. Alle Transporte werden stets auf der Grundlage gültiger Genehmigungen und entsprechend aller gesetzlichen Vorgaben abgewickelt.

Die im Grundgesetz geregelte alleinige Zuständigkeit des Bundes, gesetzliche Regelungen im Atomrecht zu treffen, umfasst auch den Transport radioaktiver Stoffe, und zwar nach Auffassung der klagenden Unternehmen auch innerhalb des Hafensbereichs. Der Versuch auf Länderebene die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auszuhebeln, wie es mit dem bremischen Nutzungsverbot (Umschlagverbot) der Fall ist, widerspricht der föderalen Ordnung eines Bundesstaates.





Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-  
Kreislauf und Kerntechnik e.V.

Berlin, den 09.07.2015

Das bremische Umschlagverbot hat weit über die Klagen hinausgehende Bedeutung für andere potentiell politisch unerwünschte Waren. Der WKK und die klagenden Unternehmen sind davon überzeugt, dass der Bremer Senat – unabhängig von der Gesetzgebungszuständigkeit – öffentliche Infrastruktur nicht willkürlich für einzelne Produkte oder Branchen sperren kann. Ansonsten könnten Bundesländer, die – geografisch bevorzugt – über Seehäfen oder sonstige zentrale Verkehrsinfrastrukturen verfügen, mit Hilfe von Nutzungsbeschränkungen die Ein- oder Ausfuhr von beliebigen Waren entgegen übergeordneter bundespolitischer Grundsatzentscheidungen und der wirtschaftlichen und politischen Interessen anderer Bundesländer einschränken oder verbieten. Dies ist mit dem Grundsatz bundestreuen Verhaltens und den Anforderungen des föderalen Bundesstaates unvereinbar.

Die Klagen sind daher geboten, um eine grundsätzliche Klärung der mit dem Streitgegenstand berührten Rechtsfragen herbeizuführen.

Die Klägerinnen ANF, GNS und NCS werden von Prof. Dr. Christoph Moench und Dr. Marc Ruttloff von der Anwaltskanzlei Gleiss Lutz vertreten.

**Hintergrund:** Die alleinige („ausschließliche“) Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Grundgesetz in Artikel 73 Absatz 1 Nr. 14 GG geregelt. Sie umfasst unstreitig auch den Transport radioaktiver Stoffe, die sich nicht zuletzt in den verschiedenen Bundesgesetzen und Verordnungen des Bundes auf dem Gebiet des Nukleartransports und der Einrichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für Kernbrennstofftransporte manifestiert. Es ist daher mit der föderalen Ordnung im Bundesstaat unvereinbar, wenn einzelne Länder versuchen, diese Kompetenzordnung durch einseitige Maßnahme, die sich außer auf Seehäfen auch auf andere Verkehrsträger (wie Landstraßen) oder sonstige Infrastruktureinrichtungen der Länder und Kommunen beziehen könnten, zu unterlaufen und damit die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu umgehen. Ein solches Vorgehen würde auch dem Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung widersprechen.

**Für Rückfragen:** Ulrike Feldmann, Justitiarin/WKK

**Zum WKK:**

Der Wirtschaftsverband Kernbrennstoff-Kreislauf und Kerntechnik e.V. (WKK), Berlin, vertritt seit seiner Gründung im Jahre 1976 die Interessen von über 90 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen der Kernbrennstoff-Kreislauf-Industrie und zudem aller namhaften Unternehmen, die kerntechnische Produkte und Anlagen herstellen. Der WKK setzt sich für alle Belange der friedlichen Nutzung der Kernenergie ein, einschließlich der damit verbundenen Fragen zur Versorgungssicherheit mit Energie, zur Non-Proliferation, zur Sicherheit und zum Schutz von Mensch und Umwelt in allen politischen, juristischen und technischen Bereichen. Er ist Berater gegenüber Industrie, Politik und Öffentlichkeit und arbeitet mit vergleichbaren Institutionen eng zusammen.

